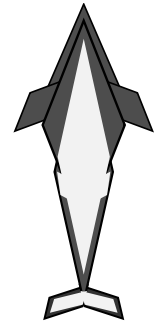


Statuten Secluded Society

Statuten des "Secluded Society", <https://secluded.ch>, 2015-03-23, Zürich.



1. Name und Sitz

Unter dem Bezeichnung "Secluded Society", kurz "Secluded", (nachfolgend der <>) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60ff mit Sitz im Zurich. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Die Bezeichnung in anderen Sprachen lautet wie folgt: "Secluded Society" (English), "Verschwiegene Gesellschaft" (Deutsch), "Société Isolée" (Französisch) und "Società Isolato" (Italienisch).

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Öffentlichkeit und fördert die Verbesserung der Sicherheit ihrer Daten und ihrer Kommunikation. Dazu stellt er entsprechende Werkzeuge und Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern verfügt die Vorstand.

3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

3.3. Austritt und Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 31 Tagen erfolgen. Ein Zahlungsrückstand von fünf Monaten wird als Austrittserklärung gewertet. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge sowie Spenden.

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zuwendungen aller Art, welche nicht an einen Zweck gebunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen, können entgegengenommen werden.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

5. Organe

Die Organe der Verein sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5.1. Die Hauptversammlung

5.1.1. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des von Januar bis Dezember laufenden Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung eine Frist von mindestens 20 Tagen per E-mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5.1.2. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

5.1.3. Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

5.1.4. Stimmberechtigung

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig.

Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus mindestens zwei Personen, die alle einem Mitglied, aber nicht unbedingt demselben, angehören.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Sekretar

Ämterkumulation ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

5.2.1. Befugnisse der Vorstand

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Nomination/Bestätigung und Abberufung von Mitgliedern der Committees

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

5.3. Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

6. Statutenänderung

Die Statuten können nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Auflosung

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

